

**Richtlinie zur
Förderung von Famulaturen und Praktika von
Studierenden der Humanmedizin im Landkreis Diepholz
(Stand 30.09.2024)**

1. Zweck der Förderung der Famulatur

Studierende wählen ihre Famulaturen häufig sehr universitätsnah aus, um unnötige Anfahrts- und Unterkunftskosten für die oft mehrwöchigen Praktika zu vermeiden. Dieses Förderprogramm soll einen Anreiz für Medizinstudentinnen und Studenten bieten, ihre Famulaturen zukünftig vermehrt im Landkreis Diepholz zu absolvieren.

Die Förderung soll den finanziellen Mehraufwand für Fahrtkosten, Unterhalt und Lebensführung ausgleichen. Gleichzeitig können die Studentinnen und Studenten so die vielfältigen Aufgaben und Betätigungsfelder, die der Landkreis Medizinern und Medizinerinnen zu bieten hat, kennenlernen.

2. Förderhöhe und Förderdauer

Die Förderhöhe beträgt 30 € pro Tag (150 €/Woche unter Annahme einer 5 Tage-Woche). Pro Student/Studentin kann für die gesamte Studiendauer eine max. Förderung von 900 € gewährt werden. Dies entspricht bei einer 5 Tage-Woche einer Förderdauer von maximal 6 Wochen.

Die Förderung kann sich auch auf mehrere Praktika/Famulaturen verteilen.

3. Fördervoraussetzungen

Die Förderung wird vom Landkreis Diepholz auf Antrag vergeben. Ein einklagbarer Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht nicht. Der Landkreis vergibt die Förderung, nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Der Antragsteller/die Antragstellerin ist Student/Studentin der Humanmedizin an einer Universität in der Europäischen Union und möchte eine Famulatur oder ein Praktikum im Landkreis Diepholz absolvieren.
- Die Famulatur/das Praktikum liegt in der Zukunft (eine nachträgliche Förderung einer bereits absolvierten oder zum Zeitpunkt der Antragstellung begonnenen Famulatur ist nicht möglich).
- Gefördert werden sowohl Famulaturen/Praktika in der Hausarztpraxis, als auch in den Kliniken, im Gesundheitsamt sowie in Facharztpraxen und MVZ innerhalb des Landkreises Diepholz.
- Der Student/ die Studentin ist bei keinem anderen Arbeitgeber eine Verpflichtung zur Ableistung einer beruflichen Tätigkeit eingegangen, die einer ärztlichen Tätigkeit im Landkreis Diepholz entgegensteht.
- Die Förderung kann auch mehrmalig in Anspruch genommen werden, d. h. sie kann mehrfach beantragt werden. Sie ist jedoch für die Dauer des Studiums auf eine Maximalförderung in Höhe von 900€ je Student/Studentin begrenzt.
- Ein Antrag auf Förderung nach diesen Richtlinien setzt die Übersendung eines vollständig ausgefüllten Antrags auf dem dafür vorgesehenen Formular oder eine Antragstellung über das Service-Portal des Landkreises Diepholz voraus.
- Nach Beendigung der Famulatur/ des Praktikums ist dessen Durchführung von der Praxis/ Klinik schriftlich zu bestätigen.

4. Antragsverfahren

Die Förderung wird auf schriftlichen Antrag der Studentin/des Studenten gewährt. Der Antrag ist beim Landkreis Diepholz, Gesundheitsamt zu stellen und findet sich als Download-Formular auf der Website des Landkreises Diepholz (www.diepholz.de). Alternativ ist eine Antragstellung auch über das Service-Portal des Landkreises Diepholz (service.diepholz.de) möglich.

Der Förderantrag soll i. d. R. mindestens 4 Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit gestellt werden.

5. Vergabe und Genehmigung

Über die Zuteilung der Förderung entscheidet der Landkreis Diepholz. Für den Fall, dass sich mehr Studentinnen und Studenten für die Famulaturförderung bewerben als Fördermittel zur Verfügung stehen, ist bei der Auswahl unter mehreren Anträgen der Zeitpunkt des Eingangs des vollständig ausgefüllten schriftlichen Antrags beim Landkreis maßgebend. Der Landkreis teilt den Antragstellern die Bewilligung oder die Ablehnung des Antrags auf finanzielle Förderung schriftlich mit.

6. Zahlungsweise

Die Zahlung des Förderbetrags erfolgt im Überweisungsverfahren durch den Landkreis direkt an den berechtigten Famulanten/Praktikanten bzw. die berechnigte Famulantin/Praktikantin. Die Bankverbindung ist auf dem Antrag anzugeben. Kontoinhaber/in ist der Antragsteller bzw. die Antragstellerin. Eine gegebenenfalls erforderliche Versteuerung erfolgt durch die Famulanten. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Einreichung eines Zeugnisses/einer Bestätigung durch die Praxis bzw. Klinik über die durchgeführte Famulatur.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2025 in Kraft.